

Satzung der Bahn-Landwirtschaft Bezirk Köln e.V. in der Fassung des Beschlusses vom 20.09.2024



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für alle Geschlechtsbezeichnungen

§ 1 Name, Sitz, Aufgaben und Gliederung

§ 2 Mitgliedschaft und Pachtvertrag

§ 3 Organe

§ 4 Bezirksversammlung

§ 5 Bezirksvorstand

§ 5a Besonderer Vertreter

§ 6 Bezirksausschuss

§ 7 Niederschriften

§ 8 Aufgaben und Bevollmächtigung der Unterbezirke

§ 9 Gliederung des Bezirks in Unterbezirke

§ 10 Organe der Unterbezirke

§ 11 Mitgliederversammlung des Unterbezirks

§ 12 Unterbezirksvorstand

§ 13 Unterrichtung der Mitglieder

§ 14 Schiedsverfahren

§ 15 Geschäftsführung im Bezirk und in den Unterbezirken

§ 16 Auflösung und Wegfall des Zwecks

§ 17 Änderung der Satzung, Bekanntmachungen

§ 1

Name, Sitz, Aufgaben und Gliederung

(1) Die Bahn-Landwirtschaft, Bezirk Köln e.V., im folgenden Bezirk genannt, ist der Zusammenschluss

- von Beschäftigten der Deutsche Bahn AG (DB AG) und des Bundeseisenbahnvermögen (BEV) sowie

- von sonstigen natürlichen oder juristischen Personen.

Der Bezirk ist ein eingetragener Verein (e.V.), hat seinen Sitz in Köln und gliedert sich in Unterbezirke.

(2) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er hat keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele. Zweck des Bezirks ist die Förderung des Kleingartenwesens.

(3) Der Bezirk ist Mitglied der Bahn-Landwirtschaft, Hauptverband e.V. mit Sitz in Karlsruhe - nachfolgend Hauptverband genannt -; er verwaltet für den Hauptverband die in Generalpachtverträgen, Geschäftsbesorgungsverträgen oder anderen vom Hauptverband abgeschlossenen Vereinbarungen enthaltenen Flächen treuhänderisch. Ausgenommen sind Verträge und Vereinbarungen, die im eigenen Namen eigenständig abgeschlossen wurden. Der Bezirk führt diese Flächen sowie Flächen, die er aufgrund von im eigenen Namen abgeschlossenen Vereinbarungen verwaltet, einer kleingärtnerischen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung durch Unterverpachtung zu.

Das Handeln aus der Treuhandverwaltung für den Hauptverband erfolgt auf der Basis einer von der Hauptversammlung des Hauptverbands beschlossenen Geschäftsordnung. Im Falle einer eingetretenen mangelnden organschaftlichen Vertretung des Bezirks ist der Hauptvorstand zur Sicherstellung der Rechte und Pflichten aus der Pachtverwaltung berechtigt, alle für die unmittelbare Fortsetzung der treuhänderischen Verwaltung notwendigen Daten und zugehörigen Unterlagen sofort zu übernehmen oder einem anderen Mitglied des Hauptverbands zu übertragen.

(4) Weitere Aufgaben des Bezirks sind

- die Bereitstellung und Sicherstellung einer geordneten Nutzung von Flächen im Sinne des Kleingartenrechts und anderer einschlägiger Gesetze,

- die fachliche Beratung seiner Mitglieder,

- die Schaffung von Grünflächen,

- das Heranführen der Jugend an kleingärtnerische Betätigung und Naturverbundenheit,

- das Eintreten für eine saubere und gesunde Umwelt.

(5) Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Bezirks.

(6) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft und Pachtvertrag

(1) Der Abschluss von Pachtverträgen mit der Bahn-Landwirtschaft setzt die Mitgliedschaft voraus. Die Mitgliedschaft kann auch ohne Abschluss eines Pachtvertrags erworben werden. Die Fortsetzung des Pachtvertrags bei satzungsgemäßer Beendigung der Mitgliedschaft führt zur Erhebung eines Verwaltungszuschlags, dessen Höhe vom Bezirksvorstand festgesetzt wird.

(2) Die Mitgliedschaft ist beim Bezirks- oder Unterbezirksvorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bezirksvorstand in Abstimmung mit dem Unterbezirk.

Jedes Mitglied – ausgenommen - Ehrenmitglieder des Bezirks - ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags, Sonderbeitrags oder einer Umlage, und einer ggf. gemäß § 4 Abs. 8d beschlossenen Aufnahmegebühr, verpflichtet; für Ehrenmitglieder des Unterbezirks übernimmt der Unterbezirk den Mitgliedsbeitrag. Die Umlage darf die Höhe des 4-fachen des Mitgliedsbeitrages pro Jahr nicht überschreiten. Die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags und ggf. der Aufnahmegebühr sowie von Umlagen ist unverzüglich nach der Aufnahme fällig; weitere Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen sind jeweils zum 31. Januar jeden Jahres fällig. Beitragsverpflichtung besteht für das gesamte Geschäftsjahr; eine anteilige Erstattung im Falle des Ausscheidens während des Geschäftsjahres erfolgt nicht. Bei verspäteter Zahlung werden Mahnkosten und Verzugszinsen erhoben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod

- schriftlich erklärten Austritt,

- Ausschluss

- Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.

(4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher gegenüber dem Bezirks- oder Unterbezirksvorstand schriftlich erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung oder den Pachtvertrag, durch den Bezirksvorstand ausgeschlossen werden, entweder aus dessen eigener Initiative oder auf Antrag des Unterbezirksvorstands.

(6) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Bezirk.

(7) Mitgliedern, die sich in langjähriger erfolgreicher Tätigkeit für die Bahn-Landwirtschaft eingesetzt haben, kann durch Beschluss der Bezirksversammlung die Ehrenmitgliedschaft des Bezirks, durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Unterbezirks die Ehrenmitgliedschaft des Unterbezirks verliehen werden.

(8) Der Bezirk erhebt von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, Telefon, E-Mail, Eisenbahner (DB AG, BEV, EBA) deren Versorgungsempfänger und Hinterbliebene für Zwecke der Bahn-Landwirtschaft und gibt die für den Versand des Fachblattes „Eisenbahn-Landwirt“ als Druckausgabe oder ePaper erforderlichen Daten an den Vertragspartner weiter.

(9) Anschriftenänderungen oder Änderungen der Bankverbindung sind dem Bezirk unverzüglich mitzuteilen. Sollte ein Mitglied dem nicht

nachkommen und dem Bezirk dadurch Kosten für eine Adressermittlung oder durch einen deckungslosen Abbuchungsauftrag entstehen, werden diese Kosten als Gebühr auf das Mitglied umgelegt.

§3

Organe des Bezirkes

Organe des Bezirkes sind:
- die Bezirksversammlung,
- der Bezirksvorstand,
- der Bezirksausschuss.

Mitglied eines dieser Organe kann nur ein Vereinsmitglied sein; dies gilt nicht für die Vertreter der Grundstückseigentümer und deren Mitarbeitervertretungen.

§4

Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung ist die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung des Bezirkes; sie ist grundsätzlich nicht öffentlich. An der Bezirksversammlung nehmen der Bezirksvorstand, der Bezirksausschuss und die Unterbezirksvorstände als Vertreter der Mitglieder mit der sich aus § 4 Abs. 5 ergebenden Anzahl teil. Gäste und Ehrenmitglieder des Bezirkes können an ihr teilnehmen, bis von der Bezirksversammlung etwas Gegenteiliges beschlossen wird. Bezirksausschussmitgliedern, Gästen und Ehrenmitgliedern des Bezirkes kann bis zu einem gegenteiligen Beschluss in der Versammlung ein Rederecht erteilt werden.

Vorstandsmitglieder des Hauptverbands können immer an Bezirksversammlungen teilnehmen und haben im Rahmen des satzungsgemäßen Auftrags gemäß § 5 der Satzung sowie zu Angelegenheiten der Generalpachtverträge und Geschäftsbesorungsverträge ein Rede- und Antragsrecht. In begründeten Fällen (vgl. § 5 Abs. 3) kann der Hauptvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Die Bezirksversammlung tritt jährlich (alternativ: alle zwei Jahre) zusammen. Der Bezirksvorstand kann auch außerordentliche Bezirksversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Bezirksversammlung ist einzuberufen und hat innerhalb von 8 Wochen nach Antragsstellung stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Unterbezirke die Einberufung beantragt. Die Einberufung der Delegierten der Unterbezirke, der Mitglieder des Bezirksausschusses und die Einladung des Hauptvorstandes durch den Bezirksvorstand haben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen oder außerordentlichen Bezirksversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Der Bezirksvorstand kann vor der Einberufung einer Bezirksversammlung beschließen, an der Bezirksversammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Bezirksversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Bezirksversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Der Bezirksvorstand kann vor der Einberufung einer Bezirksversammlung auch beschließen, dass alle teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Bezirksversammlung nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Der Bezirksvorstand legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme durch Beschluss fest.

In der Einladung zu der Bezirksversammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

(4) Anträge an eine Bezirksversammlung sind - sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht - mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Bezirksvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Bezirksversammlung dies mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt. Antragsberechtigt sind die Bezirksvorstandsmitglieder und die Delegierten der Unterbezirke.

(5) Die Mitglieder werden durch die Unterbezirksvorstände vertreten. Unterbezirke bis zu 200 Mitgliedern entsenden einen, Unterbezirke mit 201 bis 500 Mitgliedern zwei, Unterbezirke mit mehr als 500 Mitgliedern drei stimmberechtigte Vertreter (Delegierte). Stimmberechtigt in der Bezirksversammlung sind anwesende Delegierte der Unterbezirke und anwesende Mitglieder des Bezirksvorstands. Vertritt ein Delegierter mehrere Unterbezirke, so ist er für jeden Unterbezirk stimmberechtigt, den er vertritt. Stimmvollmachten können nicht erteilt werden.

Bei der Abstimmung über die Entlastung des Bezirksvorstands entfällt dessen Stimmrecht.

(6) Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst und bei der Feststellung dieser Mehrheit sowie bei der Feststellung von qualifizierten Mehrheiten nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden in diesen Fällen nur festgestellt. Bei Gleichheit der zu berücksichtigenden Stimmen ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, falls die Bezirksversammlung nichts anderes beschließt.

(7) Zur ordentlichen Bezirksversammlung erstattet der Bezirksvorstand Bericht über jedes abgeschlossene Geschäftsjahr. Eine schriftliche Ausfertigung des Berichts geht den Unterbezirken, den Bezirksausschussmitgliedern und dem Hauptvorstand des Hauptverbandes spätestens mit der Einladung zur Bezirksversammlung zu.

(8) Die Bezirksversammlung beschließt über

- a) Wahl und Abberufung des Bezirksvorstands und Wahl der Bezirksausschussmitglieder, letztere nur den unter § 6 Abs. 1c und d genannten Personenkreis.
- b) Entlastung des Bezirksvorstands,
- c) Wahl der Kassenprüfer (mind. zwei Prüfer) und ihrer Vertreter für drei (alternativ: 4) Jahre,
- d) Höhe des Mitgliedsbeitrags, des Sonderbeitrags, die Aufnahmegebühr und anderen Gebühren sowie Umlagen
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Bezirkes und Zufall seines Vermögens,
- g) sonstige Anträge.

(9) Der Bezirksvorstand kann beschließen, dass ein Beschluss der Mitglieder außerhalb einer Bezirksversammlung gefasst wird. Der Beschluss der Mitglieder ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Bezirksversammlung berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu

dem vom Bezirksvorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der in der Bezirksversammlung stimmberechtigten Personen ihre Stimmen in der vom Bezirksvorstand festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen.

Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern und den sonstigen zur Teilnahme an der Bezirksversammlung berechtigten Personen zur Kenntnis zu bringen.

§5

Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte des Bezirkes. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist
- dem Finanzvorstand, der gleichzeitig Kassierer ist.

Stellvertretender Vorsitzender (Geschäftsführer) und Finanzvorstand (Kassierer) sind angestellte Mitarbeiter des Bezirkes.

(2) Der Vorsitzende muss Mitarbeiter oder ehemaliger Mitarbeiter des BEV oder der DB AG sein. Steht für das Amt des Vorsitzenden kein Kandidat (Mitarbeitende oder ehemalige Mitarbeitende des BEV oder der DB AG) zur Verfügung, soll auf Wahlvorschlag der Mitgliederversammlung das Amt des Vorsitzenden nachbesetzt werden. Die Nachbesetzung erfordert die Zustimmung des Hauptvorstandes. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt, in der Regel, die Aufgaben des besonderen Vertreters (Geschäftsführer) § 5a der Satzung.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Bezirksversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ist die vorzeitige Neuwahl eines Vorstandsmitglieds erforderlich, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur bis zum Ablauf der Amtszeit der nicht vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist, die spätestens bei der nächsten Bezirksversammlung zu erfolgen hat. Wenn der Bezirk keinen vertretungsberechtigten Vorstand hat, beruft der Hauptvorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein und führt eine Vorstandswahl durch.

(4) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden vom Vorstand des Bezirkes mit Zustimmung des Hauptvorstandes der Bezirksversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Zustimmung durch den Hauptvorstand kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Sie gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Anfrage durch den Bezirksvorstand eine begründete Antwort vorliegt. Der Finanzvorstand (Kassierer) wird gemeinsam vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

(5) Jedes Vorstandsmitglied kann auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Bezirksversammlung abberufen werden; zur Abberufung bedarf es einer Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit. Das betroffene Mitglied des Bezirksvorstands ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

(6) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende (Geschäftsführer) und der Finanzvorstand (Kassierer) sind jeder allein zur Vertretung des Vereins (Bezirk) berechtigt.

(7) bleibt frei

(8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten; hierzu ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich und der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung jedes Vorstandsmitgliedes mit dem Verein. Diese sind in der nächsten Bezirksversammlung bekannt zu geben.

Die Bestimmungen des Steuer-, Versicherungs-, Beitrags- und Melderechts sind zu beachten. Für die Erstattung von Auslagen und Reisekosten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts.

(9) Der Vorstand ist für die Begründung, Durchführung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen zuständig. Er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz.

§ 5a

Besonderer Vertreter

(1) Neben dem Bezirksvorstand kann der Verein einen oder mehrere besondere Vertreter haben. Der bzw. die besonderen Vertreter werden vom Bezirksvorstand bestellt und abberufen. Auf die Abberufung eines besonderen Vertreters findet § 5 Abs. (5) entsprechend Anwendung.

(2) Der besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB ist zur Wahrnehmung bestimmter wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger oder personeller Angelegenheiten bevollmächtigt. In diesem Rahmen ist der besondere Vertreter allein vertretungsberechtigt. Einzelheiten regelt der geschäftsführende Bezirksvorstand (§ 5) durch eine Dienstweisung.

§6

Bezirksausschuss

(1) Der Bezirksausschuss ist für den Bezirksvorstand beratendes Organ in Grundsatz- und Fachfragen. Er wird von der Bezirksversammlung auf drei Jahre (alternativ: vier Jahre) gewählt.

Er setzt sich zusammen aus

- je einem Vertreter der Grundstückseigentümer BEV und DB AG, die bestellt und nicht gewählt werden,
- je einem Vertreter der Mitarbeitervertretungen des BEV und der DB AG, die bestellt und nicht gewählt werden,
- einem Fachberater für Obst- und Gartenbau und ggf. einem Vertreter,
- bis zu vier Mitgliedern, die Vorsitzende eines Unterbezirks sein sollten.

(2) Das BEV, die DB AG und die Mitarbeitervertretungen bestellen ihre Vertreter. Der Fachberater, dessen Stellvertreter und die Vertreter der Mitglieder werden vom Bezirksvorstand vorgeschlagen.

(3) Der Bezirksvorstand beruft den Bezirksausschuss mindestens alle zwei Jahre ein und leitet die Sitzung.

§7 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Bezirksvorstands, des Bezirksausschusses und der Bezirksversammlung sind Niederschriften innerhalb von sechs Wochen zu fertigen, welche die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Das Ergebnis einer Beschlussfassung im Verfahren nach § 4 Abs. 9 dieser Satzung ist in das Protokoll der nächsten Sitzung des Bezirksvorstands aufzunehmen.

(2) Die Niederschriften sind von den Vorstandsmitgliedern, sofern diese an der Versammlung teilgenommen haben und - falls die Sitzung nicht von einem Vorstandsmitglied geleitet wird - von dem zum Versammlungsleiter gewählten Teilnehmer zu unterzeichnen.

(3) Die Unterbezirke erhalten auf Anforderung eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bezirksversammlung. Der Bezirksausschuss erhält Ausfertigungen der Niederschriften über die Bezirksversammlung und über die Bezirksausschusssitzungen. Dem Hauptvorstand des Hauptverbandes und der regional zuständigen BEV-Dienststelle werden Ausfertigungen der Niederschrift über die Bezirksversammlung zur Verfügung gestellt.

§8

Aufgaben und Bevollmächtigung der Unterbezirke

Die Unterbezirke unterstützen in ihrem Bereich die Aufgaben des Bezirks. Ihnen kommt deshalb im Vereinsleben besondere Bedeutung zu. Sie schließen nur im Auftrag des Bezirks Einzelpachtverträge ab. Die Kündigung von Pachtverträgen erfolgt ausschließlich durch den Bezirk. Sie führen die genehmigten Vorhaben durch, sorgen für Fachvorträge und wachen darüber, dass die Pächter ihre Gärten nach kleingärtnerischen Grundsätzen nutzen, und die Gartenordnung und die pachtvertraglichen Bestimmungen beachten. Zur Bewältigung ihrer Aufgaben können sie sich der Mitarbeit des Fachberaters für Obst- und Gartenbau, seines Stellvertreters und der unterstützenden Fachberater der Unterbezirke sowie der bestellten Gartenobleute bedienen.

§9

Gliederung des Bezirks in Unterbezirke

(1) Die Anzahl und die regionale Zuordnung zu Unterbezirken innerhalb des Bezirks werden durch den Bezirksvorstand festgesetzt.

(2) Auch die Änderung von Unterbezirkseinteilungen (Grenzverschiebungen, Verschmelzungen) erfolgt durch den Bezirksvorstand.

§10

Organe der Unterbezirke

Organe der Unterbezirke sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Unterbezirksvorstand.

§11

Mitgliederversammlung des Unterbezirks

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle drei Jahre (alternativ alle vier Jahre) zusammen. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über

- die Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Sonderbeiträge und Umlagen nach vorheriger Zustimmung des Bezirksvorstands. Die Umlage darf die Höhe des 4-fachen des Mitgliedsbeitrages pro Jahr nicht überschreiten.
- die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden (Gemeinschaftsarbeit) und die Höhe des für nicht erbrachte Arbeitsstunden zu zahlenden Verwaltungszuschlags. Sofern zu dieser generellen Verpflichtung zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit kein Beschluss gefasst wird, kann der Bezirksvorstand die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Verwaltungszuschlags festsetzen
- sonstige Anträge.

(2) Der Unterbezirksvorstand und der Bezirksvorstand können auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Unterbezirksmitglieder dies schriftlich beantragt.

(3) Zu Mitgliederversammlungen muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vorher beim Unterbezirksvorstand einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder des Unterbezirks; Stimmvollmachten können nicht erteilt werden. Bei Abstimmung über die Entlastung des Unterbezirksvorstands entfällt dessen Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst und bei der Feststellung dieser Mehrheit und auch bei der Feststellung von qualifizierten Mehrheiten nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden in diesen Fällen nur festgestellt. Bei Gleichheit der zu berücksichtigenden Stimmen ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(4) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, welche die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Unterbezirksvorsitzenden und dem Schriftführer des Unterbezirks oder dem jeweiligen Vertreter zu unterzeichnen. Wurde ein Versammlungsleiter für die Mitgliederversammlung gewählt, sind die Niederschriften auch von diesem zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nichtöffentlich; Mitglieder des Bezirksvorstands, Gäste und sonstige Teilnehmer können an ihr teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Gäste und sonstige Teilnehmer nicht bzw. - nach entsprechender Beschlussfassung hierzu - nicht weiter an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen.

§12

Unterbezirksvorstand

(1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Kassierer
- c) dem Schriftführer
- d) Stellvertreter nach Bedarf.

Der Vorstand des Unterbezirks sowie die Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren (alternativ: vier Jahren) gewählt. Der Bezirksvorstand hat ein Vorschlags- und Einspruchsrecht.

(2) Steht für ein Vorstandsamt kein Kandidat zur Verfügung oder kommt eine Wahl nicht zustande, bestellt der Bezirksvorstand einen oder mehrere Beauftragte für die Führung der Geschäfte. Für die Führung der Kasse im Unterbezirk werden dann zusätzliche besondere Regelungen durch den Bezirksvorstand getroffen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung oder vom Bezirksvorstand abberufen werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und wird aus diesem Anlass keine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, bestimmt der Bezirksvorstand im Benehmen mit den im Amt verbliebenen Mitgliedern des Unterbezirksvorstands für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.

(5) Der Vorstand hat alle Geschäfte des Unterbezirks nach dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Bezirksvorstands zu führen, insbesondere die Aufgaben nach § 8 der Satzung zu erfüllen. Der Unterbezirksvorstand vertritt in diesem Rahmen den Unterbezirk.

Zur Zeichnung für den Vorstand genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Vertreters. In Kassengeschäften sind zwei Unterschriften notwendig, von denen eine der Vorsitzende oder sein Vertreter vollziehen muss; die zweite Unterschrift ist vom Kassierer zu leisten.

(6) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Für die Erstattung von Auslagen und Reisekosten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts. Abweichend von Satz 1 können an Ubz-Vorstände und dessen Stellvertreter angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a ESTG gezahlt werden. Die Entscheidung hierfür ist mittels Vorstandsbeschluss des Bezirks zu fassen.

§13

Unterrichtung der Mitglieder

Der Bezirk kann sich zur Unterrichtung seiner Mitglieder zu Belangen der Mitgliedschaft und des Pachtvertrags des vereinseigenen Fachblatts „Eisenbahn-Landwirt“ bedienen (s. auch § 17 der Satzung).

§14

Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Geschäftsführung der Unterbezirke im Verhältnis zu den Mitgliedern oder Pächtern ergeben, ist im Nichteinigungsfall zunächst der Bezirksvorstand anzurufen. Scheitert der Vermittlungsversuch, entscheidet der Bezirksvorstand abschließend.

§15

Geschäftsführung im Bezirk und in den Unterbezirken

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäfte werden nach einer von der Hauptversammlung des Hauptverbands beschlossenen Geschäftsordnung geführt.

(3) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(4) Die Kassengeschäfte sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung - ergänzt durch die vom Hauptvorstand herausgegebenen Ausführungsbestimmungen - zu führen.

(5) Die Buchführung und der Jahresabschluss des Bezirks werden von den Kassenprüfern des Bezirks geprüft.

Der Hauptvorstand des Hauptverbandes kann ebenfalls die gesamte Geschäfts- und Kassenführung prüfen. Die gewählten Kassenprüfer empfehlen der Bezirksversammlung die Entlastung oder die Verweigerung der Entlastung des Bezirksvorstands.

(6) Die Buchführung sowie die Jahresabschlüsse der Unterbezirke sind von den Kassenprüfern der Unterbezirke und spätestens alle drei Jahre auch vom Bezirk zu prüfen.

Die gewählten Kassenprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Unterbezirksvorstands.

(7) Die Unterbezirke haben ihre Jahresabschlüsse bis zum 15. Januar des Folgejahres dem Bezirk vorzulegen, damit Überschüsse der Unterbezirke Aufnahme in den Jahresabschluss des Bezirks finden können.

§16

Auflösung und Wegfall des Zwecks

(1) Zur Auflösung des Bezirks ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.

(2) Bei der Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bezirks zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei vorzugsweise an steuerbegünstigte Mitglieder des Hauptverbands der Bahn-Landwirtschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Welcher Organisation das Vermögen zufällt, entscheidet die Bezirksversammlung.

Die Liquidation des Bezirks erfolgt durch den Bezirksvorstand.

§17

Änderung der Satzung, Bekanntmachungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Bekanntmachungen des Bezirks und der Unterbezirke erfolgen im Fachblatt „Eisenbahn-Landwirt“.

Beschlossen von der Bezirksversammlung
in Troisdorf am 20.09.2024